

**Bekanntmachung einer tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über die
Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest)**

In der Ortschaft Wieglitz ist am 31.01.2023 der Ausbruch der klassischen Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt worden.

1. Es werden eine Schutzzone und eine Überwachungszone um den Ausbruchsbestand gebildet.

1.1. Zur **Schutzzone** erklärt werden nachfolgende Ortschaften und Ansiedlungen:

- in der Gemeinde Bülstringen: Wieglitz, Ellersell und Uthmöden

1.2. Zur **Überwachungszone** erklärt werden nachfolgende Ortschaften und Ansiedlungen:

- in der EG Stadt Haldensleben

Bodendorf, Gut Detzel, Hütten, Lübberitz, Satuelle, Haldensleben, Süplingen

- EG Oebisfelde-Weferlingen:

Keindorf

- VG Elbe-Heide:

Born

- VG Flechtingen

Bülstringen, Schwarzer Pfuhl, Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Zobbenitz, Böddensell, Flechtingen, Flechtingen Bahnhof, Hasselburg, Hilgesdorf, Lemsell

2. Für die unter Ziffer 1. benannten Gebiete wird die Aufstallung von gehaltenem Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten angeordnet.
3. Die Verhaltensmaßregeln aus dem Anhang dieser Allgemeinverfügung sind von allen Tierhaltern, die sich in den unter Ziffer 1. benannten Gebieten befinden, einzuhalten.
4. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Am 31.01.2023 wurde das hochpathogene Influenzavirus H5N1 durch das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza des Friedrich-Löffler-Institutes amtlich in einem Hausgeflügelbestand nachgewiesen. Damit wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Börde amtlich festgestellt.

Diese tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung ergeht daher auf Grundlage des § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG). Demnach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine entsprechende Verfügung erlassen.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 64 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 21 VO (EU) Nr. 2020/687 eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb fest. Bei der Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten berücksichtigt.

Die unter Ziffer 2. getroffene Anordnung zur Aufstallung von gehaltenem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Art in der Schutzzone und im Überwachungsgebiet erfolgt gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung (GeflügelpestV).

Hinweis: Die Aufstallung muss entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer entsprechenden Schutzvorrichtung erfolgen. Diese muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Maschenweite bis 25 mm) bestehen.

Die vorstehenden Anordnungen sind geeignet, um das Ausbruchsgeschehen der Tierseuche im Landkreis Börde schnell und wirksam einzudämmen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in andere Nutztierbestände kommen kann, da es sich bei dem Erreger H5N1 um eine hochkontagiös Virusvariante handelt. Die Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine mildereren, aber gleich wirksamen Mittel ersichtlich sind. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt hier, dass die angeordneten Maßnahmen auch angemessen sind.

Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest oder auch Einschleppung in Hausgeflügelbestände Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 15 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 b TierGesG i. V. m. § 64 GeflüpestV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Haldensleben, 31.01.2023



M. Stichnoth
Landrat

Anlagen

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Hinweise
3. Kartenausdruck Schutzzone, Überwachungszone
4. Verhaltensmaßregeln zur Schutzzone und zur Überwachungszone

Rechtsgrundlagen:

- (VO (EU) Nr. 2016/429) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016
- (VO (EU) Nr. 2020/687) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 22.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- (GeflüpestV) Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665)
- (ZustVO SOG) Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA, S. 443)
- (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
- (VwVfG LSA) Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert am 08.04.2020 (GVBl. LSA S. 134)

Allgemeine Hinweise:

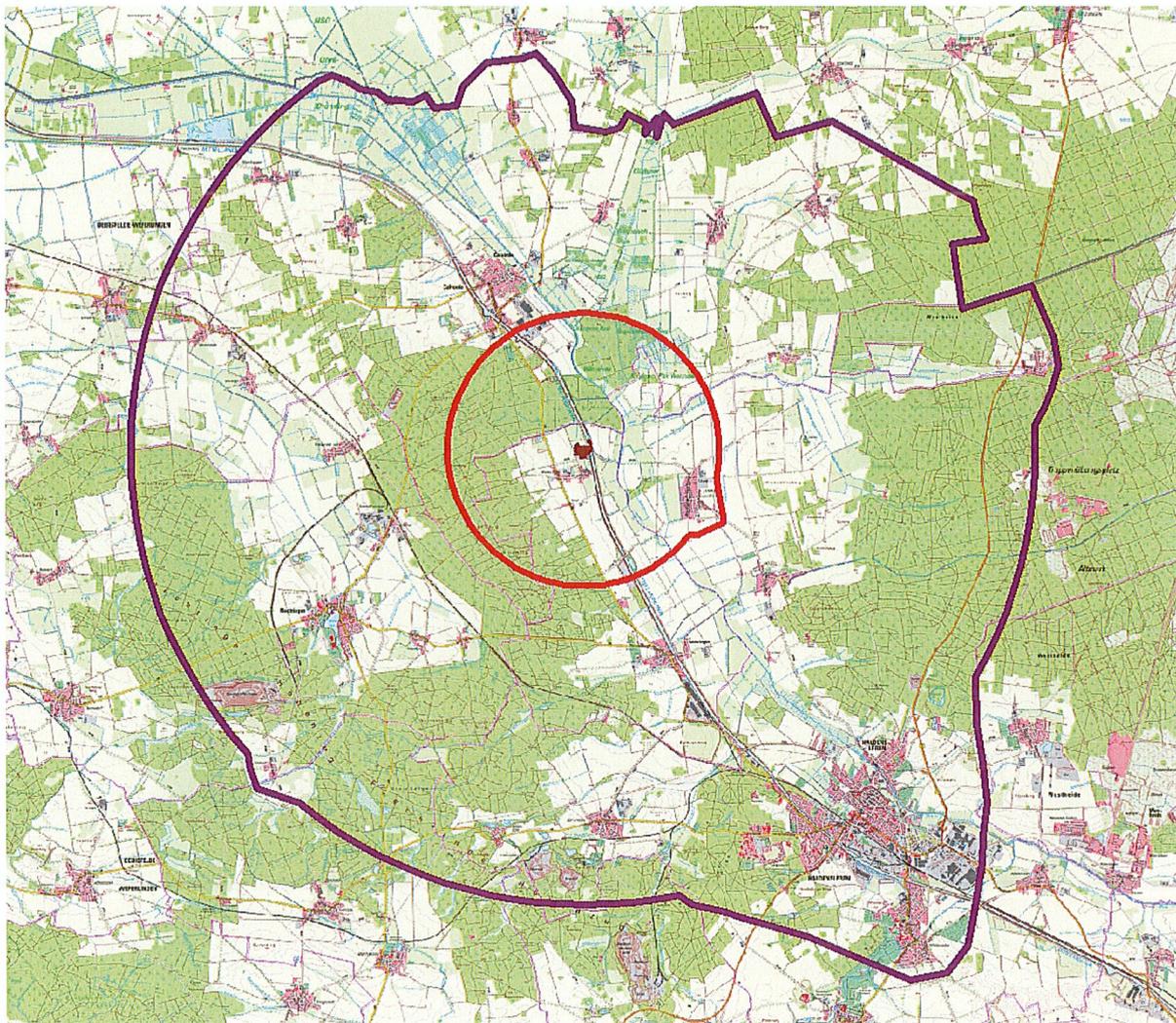
Die Einhaltung der amtlichen Anordnungen wird mittels Vor-Ort-Kontrollen durch Behördenpersonal überprüft. Bei Verstößen ist die Kontrolle für den Betroffenen kostenpflichtig.

Jede Haltung von Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein. Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die insbesondere ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung von Geflügel wird ausdrücklich hingewiesen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Börde <https://www.landkreis-boerde.de>.

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung über die Einrichtung einer Schutzzone und einer Überwachungszone des Landkreises Börde auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Aviären Influenza – klassische Geflügelpest



Schutzzone



Überwachungszone

Verhaltensmaßregeln für die Schutzzone gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5, Abs. 6 i. V. m. § 6 Abs. 1 GeflüpestV

1. Geflügelhaltungen in der Schutzzone, die weder im Landkreis registriert noch bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, haben sich der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
4. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone verbracht werden.
5. Ein innerhalb einer Schutzzone gelegener Stall oder sonstiger Standort, an dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - 6.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 6.2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 6.3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
 - 6.4. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- 6.7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- 6.8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- 6.9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
7. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
9. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
10. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
11. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 13. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 unverzüglich zu melden.**

Verhaltensmaßregeln für die Überwachungszone gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 3, 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 GeflüpestV

1. Geflügelhaltungen im Überwachungszone, die weder im Landkreis registriert noch bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, haben sich der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Geflügelhaltungen im Überwachungszone, die weder im Landkreis registriert noch bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, haben sich der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - 4.1. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 4.2. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
9. **Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 unverzüglich zu melden.**